

Verschmelzungsvertrag

Zum Zwecke der Fusion schließen

der im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragene gemeinnützige Verein
(VR 70238) Beckumer Schwimmclub e.V. mit Sitz in Beckum

und der

im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragene gemeinnützige Verein
(VR 70309) SV Undine Neubeckum e.V. mit Sitz in Beckum

folgenden Vertrag:

1. Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens

Die an der Verschmelzung beteiligten Vereine (o.a.) übertragen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung zur Neugründung gemäß §§ 99 ff. und 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragenden ebenfalls gemeinnützigen Verein unter dem Namen

"Schwimm-Club Undine Beckum" e.V.

Sitz des Schwimm-Club Undine Beckum e.V. - nachstehend auch kurz „gemeinsamer Verein“ genannt wird Beckum.

Nutzen und Lasten des Vermögens der og Vereine gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den neu gegründeten bzw. übernehmenden Verein über. Der Schwimm-Club Undine Beckum wird Gesamtrechtsnachfolger des Beckumer Schwimm-Club e.V. und des SV Undine Neubeckum e.V.

Dadurch erwerben alle Mitglieder die Mitgliedschaft im Verschmelzungsverein. Der gemeinsame Verein gewährt jedem Mitglied jedes übertragenden Rechtsträgers eine Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im jeweils übertragenden Verein hatte.

In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung).

Insbesondere auch die Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz (Beitragsfreistellung) bleiben unberührt.

Soweit ein Mitglied sowohl Mitglied im Beckumer Schwimm-Club e.V. als auch im SV Undine Neubeckum e.V. ist, erhält es im gemeinsamen Verein nur eine Mitgliedschaft.

2. Verschmelzungstichtag

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Vereine gehen mit Stichtag 01.01.2020 auf den Verschmelzungsverein über.

Die Übernahme des Vermögens des Beckumer Schwimm-Club e.V. und der SV Undine Neubeckum e.V. erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. 12. 2019. Vom 01.01.2020 an gelten alle Handlungen und Geschäfte dieser Vereine als für Rechnung des gemeinsamen Vereins vorgenommen.

Der Verschmelzung liegen die Kassenberichte des Beckumer Schwimm-Club e.V. und der SV Undine Neubeckum e.V. auf den Stichtag 29. September 2019 (letztes Quartal vor der Verschmelzung) zugrunde.

Auf einen Zwischenbericht wird verzichtet.

3. Folgen für die Beschäftigten der Vereine

Alle entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter (Übungsleiter, Reinigungs- und Bürokräfte) sind zu gleichen Bedingungen vom Verschmelzungsverein zu übernehmen.

Beide Vereine haben keine Arbeitnehmervertretungen.

4. Besondere Rechte/Vorteile

Besondere Rechte/Vorteile i.S.v. § 5 Abs. I Nr. 7 und Nr. 8 Umwandlungsgesetz bestehen nicht bzw. werden niemandem gewährt.

5. Name des Verschmelzungsvereines

Der Name des Verschmelzungsvereines wird von den Mitgliedern in der Verschmelzungsversammlung festgelegt.

6. Feststellung der Satzung

Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine erfolgt die Neufassung einer Vereinssatzung, die von den Vorständen der übertragenden Vereine im Vorfeld der Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine erarbeitet worden ist.

7. Kostentragung

Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein. Sollte die Verschmelzung scheitern, tragen die an der Verschmelzung beteiligten Vereine die entstehenden Kosten je zur Hälfte.

8. Sonstige Vereinbarungen

- Zusammensetzung des neuen Vorstands: Z.B. Der erste Vorstand des gemeinsamen Vereins soll sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Beckumer Schwimm-Club e.V. und SV Undine Neubeckum e.V. zusammensetzen

- Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in den Vereinen wird –insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft- im gemeinsamen Verein anerkannt.
- Die Mitgliedsbeiträge werden zunächst beibehalten und in der ersten Versammlung des gemeinsamen Vereins angeglichen.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder ergänzt bzw. geändert werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

Beckum, den 21.10.2019

Für den Beckumer Schwimm-Club e.V.

Für die SV Undine Neubeckum e.V.

.....
(Esther Corsmeyer, 1. Vorsitzender)

.....
(Keven Klemm, 1. Vorsitzender)

.....
(Jasmin Richter, 2. Vorsitzender)

.....
(Kirsten Beck, 2. Vorsitzender)

.....
(Catharina Suchy, KassiererIn)

.....
(Maike Otte, KassiererIn)